

Interpellation Jäger-Vilters-Wangs / Bühler-Bad Ragaz / Stadler-Lütisburg**(30 Mitunterzeichnende):****«Strassenverkehrssteuer und Bewilligungsverfahren für Raupenfahrzeuge im Pistendienst**

Nach Art. 3 des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben (sGS 711.70; abgekürzt SVAG) erhebt der Kanton jährlich eine Steuer auf Motorfahrzeuge und Motorfahrzeuganhänger, die im Kanton St.Gallen ihren Standort haben und auf öffentlichen Strassen verkehren. Art. 5 SVAG sieht für verschiedene Fahrzeugkategorien Ausnahmen von der Steuerpflicht vor. Raupenfahrzeuge im Pistendienst werden nicht genannt, obwohl diese keine oder nur sehr begrenzt öffentliche Strassen benützen. Raupenfahrzeuge im Pistendienst werden für die Dauer der Inverkehrsetzung mit einem Achtel der ordentlichen Strassenverkehrssteuern belegt. Dies führt je nach Fahrzeug zu jährlichen Strassenverkehrssteuern von mehr als Fr. 220.–.

Die Halter von Raupenfahrzeuge werden im Kanton St.Gallen zudem mit einer Ausstellgebühr für die Sonderbewilligung zum Verkehr ausserhalb öffentlicher Strassen von Fr. 150.– je Jahr belastet. Das Strassenverkehrsamt erteilt jährlich die nötigen Bewilligungen und stellt hierfür Rechnung.

Die Tourismusbranche im Kanton St.Gallen hat mit veränderten Rahmenbedingungen zu kämpfen und steht im nationalen, wenn nicht im globalen Wettbewerb. Dabei sind die Unternehmungen auf einen effizienten und bürgernahen Staat angewiesen.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Art. 7 SVAG sieht ausdrücklich vor, dass der Reinertrag der Steuer die Aufwendungen für Bau und Unterhalt der Strassen sowie für die Kontrolle des Strassenverkehrs decken soll. Weshalb werden Raupenfahrzeuge im Pistendienst, die in einem begrenzten Rayon (Skigebiet, Langlaufgebiet) verkehren und keine oder nur sehr begrenzt öffentliche Strassen benützen, nicht von der Strassenverkehrssteuer befreit?
2. Sind seitens der Halter von Raupenfahrzeugen im Pistendienst (Bergbahnunternehmungen, Schneesportschulen, Gastronomiebetriebe in Skigebieten, Private) bereits Gesuche auf Ermässigung der Strassenverkehrssteuer gestellt worden?
3. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen im Kanton St.Gallen für die jährlichen Strassenverkehrssteuern und die entsprechenden Bewilligungsgebühren für Raupenfahrzeuge im Pistendienst?
4. Wie hoch ist die Steuerbelastung und Gebührenbelastung für das Halten von Raupenfahrzeugen im Pistendienst in den touristischen Nachbarbergkantonen Graubünden und Glarus?
5. Wieso werden die Sonderbewilligungen für Raupenfahrzeuge im Pistendienst jährlich neu erteilt und verursachen somit unnötigen Verwaltungsaufwand sowie jährliche wiederkehrende Kosten für die Halter?
6. Wäre es in Anbetracht dessen, dass sich der Bestand an Raupenfahrzeugen im Pistendienst im Kanton St.Gallen kaum verändert, möglich, auf das jährliche Bewilligungsverfahren zu verzichten und die Bewilligung unbefristet oder für eine längere Dauer zu erteilen?»

2. Juni 2015

Jäger-Vilters-Wangs
Bühler-Bad Ragaz
Stadler-Lütisburg

Amman-Waldkirch, Bühler-Schmerikon, Dietsche Marcel-Oberriet, Dudli-Oberbüren, Eggenberger-Rüthi, Egger-Berneck, Freund-Eichberg, Gartmann-Mels, Gerig-Wildhaus-Alt St.Johann, Hartmann-Rorschach, Hartmann-Walenstadt, Häusermann-Wil, Hilb-Wil, Imper-Mels, Locher-St.Gallen, Looser-Nesslau, Mächler-Wil, Noger-St.Gallen, Raths-Thal, Rehli-Walenstadt,

Rüegg-Eschenbach, Schlegel-Grabs, Schnider-Vilters-Wangs, Schweizer-Degersheim, Spoerlé-Ebnat-Kappel, Tanner-Sargans, Tinner-Wartau, Warzinek-Mels, Widmer-Wil, Zuberbühler-Gommiswald